



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 10. Januar 2024

GR Nr. 2024/3

Sozialdepartement, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Geschäftsbereich Wohnen und Obdach, Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife (VO WI), Teilrevision

1. Zweck der Vorlage

Die Vorlage beinhaltet eine Teilrevision der Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife (VO WI, AS 843.400). In materieller Hinsicht sollen zwei Angebote definitiv eingeführt werden, die 2019 als Pilotprojekte neu eröffnet wurden und sich seither bewährt haben. Darüber hinaus sollen mit der Vorlage Anpassungen an die bereits 2019 intern erfolgten Änderungen der Angebotsbezeichnungen im Geschäftsbereich Wohnen und Obdach vorgenommen werden. Diese neuen Angebotsbezeichnungen sind rein formaler Natur, ebenso wie die weiteren beantragten Anpassungen an die städtischen Richtlinien zur Rechtsetzung. Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die entsprechende Teilrevision der VO WI.

2. Ausgangslage

Die VO WI wurde am 30. November 2011 vom Gemeinderat erlassen und seither mit Ausnahme einer Änderung vom 13. März 2013 nicht mehr revidiert.

2.1 Neue Angebote

Aufgrund der schwierigen Wohnsituation (z. B. Problemliegenschaften) von Klientinnen und Klienten des Sozialdepartements (SD) sowie angesichts der herausfordernden Bedingungen des Wohnungsmarkts in der Stadt Zürich (z. B. hohe Mieten, knapper Wohnraum) hat sich in der Praxis des Geschäftsbereichs Wohnen und Obdach in den letzten Jahren gezeigt, dass für bestimmte Zielgruppen Angebotslücken bestehen; einerseits bei der Unterbringung von Einzelpersonen und Paaren ohne Kinder mit wenig Betreuungsbedarf und andererseits bei sozial und psychisch beeinträchtigten Personen, die aufgrund ihrer eingeschränkten Wohn- und Sozialkompetenzen nicht in der Lage sind, langfristig in bestehenden wohnintegrativen Angeboten unterzukommen. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden 2019 zwei neue Angebote als Pilotprojekte eröffnet: Das Angebot «Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare» und das Angebot «Beaufsichtigte Wohnintegration».

Das Angebot «Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare» ist ein ambulant betreutes Wohnangebot für Personen mit guten Chancen für eine Reintegration in den freien Wohnungsmarkt, die aktuell nicht in der Lage sind, selbständig Wohnungslosigkeit abzuwenden oder zu überwinden. Die ambulante Betreuung setzt bei den Ursachen der prekären Wohnsituation an, zielt auf die Befähigung zu selbständigem Wohnen und auf die Reintegration in den freien Wohnungsmarkt. Ein analoges Angebot bestand davor nur für Familien, nicht aber für Einzelpersonen und Paare ohne Kinder.



2/5

Das Angebot «Beaufsichtigte Wohnintegration» richtet sich an erwachsene Einzelpersonen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung und/oder Suchtmittelabhängigkeit nicht in der Lage sind, sich in ein bestehendes städtisches oder privates Wohnintegrationsangebot einzufügen. Wegen fehlender Krankheitseinsicht, geringer Kooperationsbereitschaft und erhöhtem Gewaltpotential wurden diese Personen in der Vergangenheit wiederholt aus Wohneinrichtungen ausgeschlossen und besitzen eine schlechte Prognose hinsichtlich eines erfolgreichen Aufenthalts. Mit der 24-Stunden-Präsenz von Fachpersonen bietet die «Beaufsichtigte Wohnintegration» einen Rahmen, der vor Eskalationen schützt und stabilisierend wirkt.

Die beiden Angebote wurden 2021 am Ende der Pilotphase durch die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) evaluiert.

Es zeigte sich, dass mit dem Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare der Desintegrationsprozess durchbrochen werden kann und Klientinnen und Klienten ihre Situation stabilisieren können. Gleichzeitig ist in der aktuellen Situation auf dem Wohnungsmarkt eine intensive Unterstützung insbesondere in der Wohnungssuche erforderlich. Viele Klientinnen und Klienten benötigen eine Verlängerung des Aufenthalts, da sie das Ziel, innert der Frist eines Jahres eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden, nicht erreichen. Mittlerweile ist das Angebot komplett ausgelastet, weshalb kein unmittelbarer Eintritt mehr möglich ist, sondern eine Warteliste geführt wird.

Für die «Beaufsichtigte Wohnintegration» zeigte die Evaluation, dass die Klientinnen und Klienten durch das Angebot ihre Gesamtsituation nachhaltig stabilisieren und ihren Wohnraum langfristig sichern können. Während des Untersuchungszeitraums kam es zu sehr wenigen Ausschlüssen aus dem Angebot. Gleichzeitig wird auch das gesamtstädtische Angebotssystem (städtische und private Wohnintegrationsangebote, Gesundheitsdienste, SIP und Polizei) durch die «Beaufsichtigte Wohnintegration» stark entlastet. Auch die «Beaufsichtigte Wohnintegration» ist voll ausgelastet.

Die hohe Nachfrage zeigt, dass mit den beiden Angeboten Lücken im Versorgungssystem der Stadt Zürich geschlossen werden konnten. Mit dieser Vorlage sollen diese Angebote deshalb in die Verordnung aufgenommen werden. Dies erfolgt durch Einfügung von zwei neuen Bestimmungen (Art. 2a und Art. 9).

2.2 Neue Angebotsbezeichnungen

Der Geschäftsbereich Wohnen und Obdach durchlief in den vergangenen Jahren einen Entwicklungsprozess, der das Versorgungssystem veränderte und neue Angebote hervorbrachte. Die Veränderungen hatten zur Folge, dass die in der VO WI aufgeführten Bezeichnungen der Angebote nicht mehr passten. 2019 wurden deshalb neue selbsterklärende Angebotsbezeichnungen eingeführt, die bis anhin noch keinen Eingang in die Rechtsgrundlagen fanden. Dies soll sich mit dieser Vorlage ändern.

2.3 Geplante Totalrevision

Mit dem neuen kantonalen Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG OS 831.5), das per 1. Januar 2024 in Kraft tritt, wird voraussichtlich eine umfangreiche Überarbeitung der VO WI im Rahmen einer



3/5

Totalrevision nötig. Die konkreten Konsequenzen für die VO WI werden während der Übergangsfrist des SLBG, bis spätestens zum 31. Dezember 2026, geprüft und die erforderlichen Anpassungen umgesetzt.

3. Kosten der neuen Angebote

Die Ausgaben für die neuen Angebote (Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare sowie Beaufsichtigte Wohnintegration) setzen sich zusammen aus den Gesamtkosten zur Bereitstellung des Angebots (Personal- und Sachaufwand) sowie den Overheadkosten (Leitung Soziale Einrichtungen und Betriebe, Leitung & Infrastruktur Wohnen und Obdach, Support Sozialdepartement).

Angebot	jährliche Ausgaben in Fr.
Beaufsichtigte Wohnintegration	5 028 500
Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare	1 099 700

4. Inhalt der Teilrevision

Im Folgenden werden die konkreten Anpassungen an der VO WI dargestellt.

Neuer Art. 2a

Art. 2a
b. Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare (Marginalie)
¹ Das Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare ist ein begleitetes Wohnangebot für sozial beeinträchtigte Einzelpersonen und Paare, die ihre Wohnungslosigkeit nicht abwenden oder nicht überwinden können.
² Der Aufenthalt ist befristet.
³ Das Angebot dient:
a. der Verbesserung der Gesamtsituation;
b. dem Wechsel in eine Wohnung im freien Wohnungsmarkt.

Bemerkungen

Es wird ein zusätzlicher neuer Artikel (inklusive neuer Marginalie) für das neue Angebot «Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare» eingeführt.

Neuer Art. 9

Art. 9
b. Beaufsichtigte Wohnintegration (Marginalie)
¹ Die Beaufsichtigte Wohnintegration ist ein Wohnangebot für sozial und psychisch beeinträchtigte Personen, die sich aufgrund ihrer eingeschränkten Wohn- und Sozialkompetenz nicht in Strukturen von Wohnintegrationsangeboten einfügen können.
² Das Angebot bietet:
a. möblierte Einzelwohnlösungen mit einer Nasszelle inklusive Toilette und einer Kochgelegenheit;
b. durchgehende Beaufsichtigung durch Fachpersonal.



4/5

Bemerkungen

Es wird ein zusätzlicher neuer Artikel (inklusive neuer Marginalie) für das neue Angebot «Beaufsichtigte Wohnintegration» eingeführt. Da an dieser Position im Erlass eine Leerstelle (frühere Aufhebung von Art. 9) besteht, wird diese mit der neuen Bestimmung besetzt.

Der Begriff «Strukturen» beinhaltet Hausordnungen, hausinterne Regeln des Zusammenlebens in einer Hausgemeinschaft sowie fachliche Vorgaben sozialpädagogischer und psychiatrischer Betreuung und Zielerreichung.

Anpassungen in Art. 2–8

In den Art. 2–8 sowie den entsprechenden Marginalien wird die bereits erfolgte Namensänderung der jeweiligen Angebote vollzogen. Die Artikel werden zusätzlich gemäss den Richtlinien Rechtsetzung (z. B. Satzbau, Gliederung in Absätze) angepasst. Es handelt sich um rein formale Änderungen.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Teilrevision betrifft KMU weder branchenübergreifend noch hat sie bedeutende Auswirkungen für einzelne Branchen. Die neuen Bestimmungen führen seitens KMU sodann weder zu neuen Handlungspflichten noch zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen am Markt. Demnach sind KMU von den neuen Bestimmungen nicht betroffen (vgl. auch Art. 3.3 Leitfaden für die Durchführung der RFA und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts; Stadtratsbeschluss Nr. 1490/2012). Folglich ist keine RFA durchzuführen.

6. Zuständigkeit

Gemäss § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) und Art. 54 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist der Gemeinderat für die Teilrevision einer Verordnung zuständig.

7. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen nach Beschluss durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Vorliegend handelt es sich um die Schaffung von begünstigenden Normen in einer formell-gesetzlichen Grundlage. Die Rückwirkung führt nicht zu Rechtsungleichheiten und beeinträchtigt keine Rechte Dritter. Die Rückwirkung ist ausserdem begrenzt. Entsprechend ist diese gemäss Lehre und Praxis zulässig (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N 268 ff., mit Hinweisen auf die Rechtspraxis).



5/5

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife (VO WI, AS 843.400) wird gemäss Beilage (datiert vom 10. Januar 2024) geändert.**
- 2. Die Änderungen treten nach Beschluss durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti